lichte Mitteilung sowie die allen Mitgliedstaaten am 4. März 1991 bzw. am 22. Februar 1995 zugesandten Schreiben aufmerksam, in denen festgestellt wurde, daß jede rechtswidrig gewährte Beihilfe gemäß den durch nationales Recht festgelegten Verfahren einer an das Empfängerunternehmen gerichteten Rückerstattungsforderung unterliegen kann. Dies betrifft auch die anhand des Referenzsatzes für die Berechnung der Regionalbeihilfen berechneten Zinsen ab dem Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe.

Die Kommission bittet die französische Regierung hiermit, die Coopérative d'Exportation du Livre Français unverzüglich über die Einleitung des Verfahrens sowie darüber zu unterrichten, daß sie alle rechtswidrig erhaltenen Beihilfen gegebenenfalls rückerstatten muß.

Die Kommission teilt der französischen Regierung außerdem mit, daß sie

— die übrigen Mitgliedstaaten und sonstigen Betroffenen in der EU durch Veröffentlichung einer Kopie des vorliegenden Schreibens im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*,

— die sonstigen Betroffenen in den EFTA-Ländern, die Unterzeichner des EWR-Abkommens sind, durch Veröffentlichung einer Mitteilung im EWR-Teil des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften*

und

— die EFTA-Überwachungsbehörde durch Übersendung der englischen Fassung dieses Schreibens

unterrichten wird."

Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten und anderen Betroffenen hiermit auf, sich innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Datum dieser Veröffentlichung zu äußern und ihre Bermerkungen zu den betreffenden Maßnahmen an folgende Anschrift zu senden:

Europäische Kommission,
Rue de la Loi/Wetstraat 200,
B-1049 Brüssel.

Die Äußerungen werden an die französische Regierung weitergeleitet.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.810 — n-tv)

(96/C 366/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 16. September 1996 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

— auf Papier, bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);

— in Elektronik-Format, über die „CEN"-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 396M0810. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP,
Information, Marketing and Public Relations (OP/4B),
2, rue Mercier,
L-2985 Luxembourg,
Tel.: (352) 29 29-4 24 55, Fax: (352) 29 29-4 27 63.
